

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Triller GmbH

1. Angebot

- 1.1 Unser Angebot, ist sofern es sich nicht um ein öffentlich-rechtliches Vergabeverfahren handelt, freibleibend.
- 1.2 Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil unseres Angebotes. Abweichende Vereinbarungen und Nebenabreden sind nur rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich von uns bestätigt werden.

2. Vertragsbestandteil/Vertragsgrundlage

Es gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen Teil B u. C (VOB/DIN 18451, Richtlinien für Vergabe und Abrechnung bei Gerüstbauarbeiten), mit Ausnahme unserer abweichenden, ergänzenden nachfolgenden Bedingungen.

Ferner sind die in der Ausschreibung enthaltenden Erfordernisse, die für das Gerüstbaugewerbe geltenden DIN Normen, insbesondere die DIN 4420 sowie die Unfallverhütungsvorschriften Vertragsgrundlage.

3. Abweichungen und Ergänzungen der VOB Teil B und C (DIN 18451)

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen weichen von Abschnitt 3.6, 4.2.13, 5.2.1 und 5.9.1 der VOB Teil C ab.

3.6 Gebrauchsüberlassung, Obhuts-, Verkehrssicherungspflicht

Die Gerüste sind in einem zu dem vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen. Sofern während der Gebrauchsüberlassung Veränderungen an diesem Zustand auftreten, hat der Auftraggeber den vertragsgemäßen Zustand nach Aufforderung durch den Auftragnehmer wiederherzustellen.

Während der Gebrauchsüberlassung übernimmt der Auftraggeber die Obhuts- und die Verkehrssicherungspflicht über die Gerüste. Der Auftraggeber darf ohne unsere schriftliche Zustimmung weder das Gerüst verändern noch Netze, Beschilderungen oder sonstige Gegenstände am Gerüst anbringen. Er hat darüber hinaus Vorsorge zu treffen, dass auch die weiteren Nutzer des Gerüsts keine Veränderungen am Gerüst vornehmen.

4.2.13 Reinigen und Abräumen der Gerüste

Das Gerüst ist vom Auftraggeber besenrein zurückzugeben, d.h. von grober Verschmutzung, Abfällen und Rückständen jeder Art zu reinigen, soweit der Abbau und die Wiederverwendung ohne diese Vorleistung nicht möglich ist, diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn die Verschmutzung durch andere Nutzer des Gerüsts verursacht worden ist.

5.2.1 Abrechnung von Arbeitsgerüsten

Bei Abrechnung von Arbeitsgerüsten nach Flächenmaß (m²) wird die eingerüstete Fläche wie folgt berechnet:

- Die Länge des Gerüsts wird in der größten horizontalen Abwicklung der eingerüsteten Fläche, mindestens mit 2,5 m, gerechnet. Vor- und Rücksprünge, die die wandseitige Gerüstflucht (Belagkante) nicht unterbrechen, werden nicht berücksichtigt.
- Die Höhe wird von der Standfläche des Gerüsts bis zur höchsten Stelle der eingerüsteten Fläche gerechnet.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Länge des Arbeitsgerüsts an dem eingerüsteten (bearbeitenden) Bauteil gemessen wird, dass die größte horizontale Abwicklung hat. Das Aufmaß eines Arbeitsgerüsts wird durch einen integrierten Fußgängertunnel nicht beeinträchtigt. Mit Gitterträgern überbrückte Balkonzeilen oder Erker kommen bei der vollflächigen Abrechnung nicht zum Abzug. Dachgauben und Dachaufbauten, die weniger als ein Gerüstfeld voneinander entfernt sind, werden insgesamt vollflächig abgerechnet.

5.9.1 Freigabe zum Abbau der Gerüste

Die Freigabe zum Abbau der Gerüste hat schriftlich zu erfolgen. Mündliche oder fernmündliche Abmeldungen müssen vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich bestätigt werden.

Ende der Gebrauchsüberlassung

Die Gebrauchsüberlassung endet drei Werktage nach Zugang der schriftlichen Freigabe, hieraus begründet sich keine Verpflichtung des Auftragnehmers innerhalb von drei Werktagen das Gerüst abzubauen.

6. Vergütung

Die Vergütung wird nach den vereinbarten Einheitspreisen und den tatsächlich erbrachten Leistungen berechnet.

Ist als Vergütung eine Pauschalsumme vereinbart, so bleibt die Vergütung unverändert, solange die ausgeführte Leistung von der vertraglich vereinbarten nicht mehr oder weniger als 15 % abweicht. Darüber hinaus gehende Abweichungen sind auf Verlangen unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten unter Einbeziehung der Grundlage der Preisermittlung auszugleichen.

Gebühren und sonstige Kosten für die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen sind vom Auftraggeber zu übernehmen; dies gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer den Antrag stellt.

Soweit keine anderen Zahlungsvereinbarungen getroffen werden, sind 70 % der vereinbarten Vergütung nach Aufbau und 30 % nach dem Abbau des Gerüsts fällig.

Nebenleistung

Vereinbartes abschnittsweise Auf-, Um- und Abbauen der Gerüste sind nur dann Nebenleistung, wenn sie mindestens eine Tagesleistung einer Kolonne ausmachen.

7. Schadensanzeige

Bei Schäden, die uns zur Last gelegt werden, hat der Auftraggeber uns unverzüglich noch bevor der Schaden behoben wird in Kenntnis zu setzen.

8. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit wird im Verhältnis zu Kaufleuten und juristischen Personen des privaten Rechts Aachen bestimmt.